

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend das Glasfasernetz**

(Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung des Glasfasernetzes der Werke Wangen-Brüttisellen vom 16. Juni 2020)

Version vom 03.12.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich und Gegenstand.....</b>	<b>4</b>
<b>1.1 Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
<b>1.2 Begriffsdefinitionen.....</b>	<b>4</b>
1.2.1 Eigentümer.....	4
1.2.2 Netzbetreiberin.....	4
1.2.3 Parteien.....	4
1.2.4 Anschlussgrundstück.....	4
1.2.5 Rollout / Nacherschliessung.....	4
1.2.6 Nutzer.....	4
1.2.7 Endkunde.....	5
1.2.8 BEP.....	5
1.2.9 OTO.....	5
<b>2. Gebäudeerschliessung / Glasfaseranschlussleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Gegenstand und Umfang.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Rahmenbedingungen der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.3 Finanzierung / Kosten der Gebäudeerschliessung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.4 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte.....</b>	<b>6</b>
2.4.1 Einräumung des Erschliessungsrechts.....	6
2.4.2 Inhalt des Erschliessungsrechts.....	6
<b>2.5 Eigentumsverhältnisse Glasfaseranschlussleitung.....</b>	<b>7</b>
<b>2.6 Betrieb und Störungsbehebung.....</b>	<b>7</b>
<b>2.7 Änderungen / Anpassung der Glasfaseranschlussleitung.....</b>	<b>7</b>
<b>2.8 Erkundigungs- und Sorgfaltspflichten.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Nutzung des Glasfasernetzes.....</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Nutzung durch Anbieter von Fernmeldedienstleistungen.....</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Haftungsbeschränkung.....</b>	<b>8</b>
<b>4. Steigzonenerschliessung / glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung.....</b>	<b>8</b>
<b>4.1 Gegenstand und Umfang.....</b>	<b>8</b>
<b>4.2 Erstellung und Unterhalt.....</b>	<b>8</b>
<b>4.3 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte.....</b>	<b>8</b>
<b>4.4 Eigentumsverhältnisse.....</b>	<b>9</b>
<b>4.5 Betrieb und Störungsbehebung.....</b>	<b>9</b>
<b>4.6 Änderungen / Anpassungen Gebäudeverkabelung.....</b>	<b>9</b>
<b>5. Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss.....</b>	<b>9</b>
<b>5.1 Beizug Dritter.....</b>	<b>9</b>
<b>5.2 Sorgfaltspflichten der wwb.....</b>	<b>10</b>
<b>5.3 Zutrittsmodalitäten zum Anschlussgrundstück bzw. Gebäude.....</b>	<b>10</b>
<b>5.4 Zugänglichkeit und Schutzvorkehrungen.....</b>	<b>10</b>
<b>5.5 Informationsaustausch und Mitteilungen.....</b>	<b>10</b>
<b>5.6 Haftung der wwb.....</b>	<b>10</b>
<b>6. Anschlussvertrag.....</b>	<b>11</b>
<b>6.1 Grundsätze.....</b>	<b>11</b>

<b>6.2</b>	<b>Kündigung des Vertrags .....</b>	<b>11</b>
<b>6.3</b>	<b>Ausserordentliche Beendigung des Rechtsverhältnisses .....</b>	<b>11</b>
<b>6.4</b>	<b>Vorbehaltene gesetzliche Bestimmungen.....</b>	<b>11</b>
<b>6.5</b>	<b>Kündigungsfolgen .....</b>	<b>11</b>
<b>7.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>12</b>
<b>7.1</b>	<b>Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen .....</b>	<b>12</b>
<b>7.2</b>	<b>Übertragung des Anschlussvertrages.....</b>	<b>12</b>
<b>7.3</b>	<b>Grundbucheintrag .....</b>	<b>12</b>
<b>7.4</b>	<b>Anwendbares Recht / Gerichtsstand .....</b>	<b>12</b>
<b>7.5</b>	<b>Inkrafttreten.....</b>	<b>13</b>

## **1. Geltungsbereich und Gegenstand**

### **1.1 Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Anschluss von Gebäuden an das Glasfasernetz der wwb (Glasfasernetz). Sie regeln die Rechte und Pflichten der wwb und der angeschlossenen Kunden für die Realisierung, den Betrieb und die Nutzung des Glasfasernetzanschlusses und der Gebäudeverkabelung.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Geschäftsbedingungen sind:

- die Fernmeldedienste, die über den Glasfasernetzanschluss erbracht werden;
- die Wohnungsverkabelung, die im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Endkunden liegt.

### **1.2 Begriffsdefinitionen**

#### **1.2.1 Eigentümer**

Unter Eigentümer wird der Grundeigentümer des Anschlussgrundstücks verstanden. Es ist auf den Grundbucheintrag abzustellen.

#### **1.2.2 Netzbetreiberin**

Unter dem Begriff «Netzbetreiberin» werden im Folgenden die Werke Wangen-Brüttisellen verstanden.

#### **1.2.3 Parteien**

Unter Parteien werden im Folgenden die Netzbetreiberin und der Eigentümer des Grundstücks, welches angeschlossen wird, verstanden.

#### **1.2.4 Anschlussgrundstück**

Dabei handelt es sich um das Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet.

#### **1.2.5 Rollout / Nacherschliessung**

Als Rollout wird die systematische und aneinander folgende Erschliessung der Gebiete / Gebäude im Rahmen des Umrüstungsprojektes auf Glasfaser mit vier Fasern in den Ortsteilen Brüttisellen und Wangen bezeichnet. Der Rollout in Brüttisellen wird per 30.06.2022 und in Wangen per 31.12.2023 abgeschlossen. Unter Nacherschliessung wird der Anschluss an das Glasfasernetz nach dem Abschluss des Rollouts verstanden.

#### **1.2.6 Nutzer**

Fernmeldeanbieter, denen die wwb vertraglich das Recht einräumt, ihr Glasfasernetz für Datenübertragungen und Fernmeldedienstleistungen zu nutzen.

### **1.2.7 Endkunde**

Eigentümer, Mieter, Pächter und andere Personen, die einen Fernmeldedienst über den Glasfasernetzanschluss beziehen.

### **1.2.8 BEP**

Building Entry Point oder Gebäudeeinführungspunkt, der die Schnittstelle zur Gebäudeverkabelung bildet und das Eigentum, die Verantwortlichkeiten und die Zuständigkeiten zwischen den wwb und dem Eigentümer abgrenzt.

### **1.2.9 OTO**

Optical Telecommunications Outlet oder Glasfaser-Telekommunikationssteckdose.

## **2. Gebäudeerschliessung / Glasfaseranschlussleitung**

### **2.1 Gegenstand und Umfang**

Die Gebäudeerschliessung umfasst den Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz der wwb durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Anschlussgrundstück und endet mit dem Gebäudeeinführungspunkt (BEP), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bildet. Der BEP erlaubt es Fernmeldediensteanbietern, bei Bedarf bereits von der wwb verlegte Glasfasern zu verwenden oder weitere Glasfaseranschlussleitungen anzuschliessen und dieselbe Gebäudeverkabelung gemeinsam zu nutzen.

### **2.2 Rahmenbedingungen der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung**

Die Realisierung der Glasfaseranschlussleitung erfolgt durch den Einzug von Glasfaserkabeln in Kabelrohre der wwb oder eines Dritten. Reichen die verfügbaren Rohrkapazitäten dazu nicht aus, kann die Realisierung durch den Bau neuer Kabelrohre und anschliessendem Kabelzug erfolgen. Die wwb sind verpflichtet, die Anschlussgrundstücke nach Realisierung der Glasfaseranschlussleitung auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Wiederherstellungspflicht).

Allfällige bauliche Massnahmen sowie die weiteren konkreten Modalitäten im Zusammenhang mit der Erstellung der Glasfaseranschlussleitung (Leitungsführung; Lage bzw. Platzierung des BEP; zeitliche Vorgaben und Termine usw.) stimmen die Parteien miteinander ab. Die Installation des BEP erfolgt spätestens mit Beginn der Realisierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Gebäudeverkabelung.

### **2.3 Finanzierung / Kosten der Gebäudeerschliessung**

Bei Neubauten und Anschlüssen von bestehenden Gebäuden ohne Anschluss bis 32 Nutzungseinheiten und bis zu einer Leitungslänge von 80 m trägt der Grundeigentümer die Kosten für das Erstellen des Netzanschlusses vom Anschlusspunkt bis zum Gebäudeeinführungspunkt in Form eines pauschalen Netzanschlussbeitrages zuzüglich allfälliger Tiefbaukosten. Bei Mehrlängen wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

Bei Anschlüssen von bestehenden Gebäuden, die bereits einen Kommunikationsanschluss haben, werden die Kosten für das Erstellen des Netzanschlusses vom An-

schlusspunkt bis zum Gebäudeeinführungspunkt von den wwb getragen, sofern bestehende Kabelkanäle genutzt werden können. Anderenfalls trägt der Grundeigentümer die Kosten für das Erstellen des Netzanschlusses vom Anschlusspunkt bis zum Gebäudeeinführungspunkt in Form eines pauschalen Netzanschlussbeitrages zuzüglich allfälliger Tiefbaukosten.

Bei Neubauten und Anschlüssen von bestehenden Gebäuden ausserhalb der Bauzone, bei Anschlüssen mit mehr als vier Fasern pro Nutzungseinheit oder mit mehr als 32 Nutzungseinheiten sowie bei temporären Anschlüssen trägt der Grundeigentümer die effektiven Kosten (inkl. allfälliger Tiefbau) für das Erstellen des Netzanschlusses vom Anschlusspunkt bis zum Gebäudeeinführungspunkt.

Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Anschlüsse von Neubauten und bestehenden Gebäuden ohne Anschluss sowie für Anschlüsse von Gebäuden ausserhalb der Bauzone ein einmaliger Netzkostenbeitrag erhoben.

Bei der Umrüstung eines bestehenden Anschlusses auf das Glasfasernetz werden keine Netzkostenbeiträge erhoben.

## **2.4 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte**

### **2.4.1 Einräumung des Erschliessungsrechts**

Der Eigentümer räumt den wwb unentgeltlich das Recht ein, die auf dem Anschlussgrundstück gelegenen Gebäude an das Glasfasernetz der wwb anzuschliessen und zu diesem Zweck eine Glasfaseranschlussleitung zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Der Eigentümer ist verpflichtet, den wwb bei begründetem Bedarf dieselben Rechte auch für den Anschluss von Gebäuden auf angrenzenden Nachbargrundstücken an das Glasfasernetz einzuräumen.

Die Modalitäten der Einräumung des Durchleitungsrechts sind bei Bedarf vertraglich zu regeln.

### **2.4.2 Inhalt des Erschliessungsrechts**

Das Erschliessungsrecht schliesst alle notwendigen Rechte für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Glasfaseranschlussleitung inklusive der Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte usw.) ein.

Es umfasst insbesondere:

- die Duldung des Eigentümers der für den Gebäudeanschluss notwendigen Anlagen (Rohranlagen, Schächte, Kabel, BEP usw.);
- die notwendigen Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem Anschlussgrundstück des Eigentümers;
- das Recht der wwb sowie von beauftragten Dritten, das Anschlussgrundstück für alle notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gebäudeanschluss (Bau- und Betriebsarbeiten) zu betreten und Zutritt zum Anschlussgrundstück und Gebäude zu erhalten;

- die Berechtigung der wwb, in die Rohranlagen weitere, für den Glasfasernetzanschluss notwendige Kabel nachzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt deswegen nicht vergrössert werden muss;
- das Recht der wwb, das Glasfaseranschlusskabel und dessen Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen anzupassen oder altershalber zu ersetzen.

## **2.5 Eigentumsverhältnisse Glasfaseranschlussleitung**

Die gesamte Glasfaseranschlussleitung mit sämtlichen Bestandteilen (Kabelkanalisation; Kabel usw.) bis und mit dem BEP (inkl. Spleisskassette) ist im Eigentum der wwb.

## **2.6 Betrieb und Störungsbehebung**

Die wwb sind für den Betrieb und den angemessenen Unterhalt der Glasfaseranschlussleitung besorgt und tragen die Kosten hierfür. Der Eigentümer ist verantwortlich für von ihm oder von ihm beauftragte Dritte verursachte Schäden an der Glasfaseranschlussleitung inkl. BEP. Er ist dafür besorgt, bei Beschädigung der Glasfaseranschlussleitung der wwb raschmöglichst eine Meldung zu erstatten.

Die wwb beheben Störungen und Schäden an der Glasfaseranschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener Frist. Soweit sie Störungen beheben müssen, für die der Eigentümer verantwortlich ist, hat dieser die wwb für ihre Aufwände zu entschädigen.

## **2.7 Änderungen / Anpassung der Glasfaseranschlussleitung**

Falls der Eigentümer auf seinem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt bzw. ausführen lässt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Glasfaseranschlussleitung bzw. Bestandteile davon zur Folge haben, so führen die wwb diese Arbeiten innert höchstens 6 Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus.

Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Davon ausgenommen sind Kosten für Änderungen, die ausschliesslich zum Anschluss von Nachbargrundstücken dienen. Sind Verlegungen auf einen anderen Teil des Anschlussgrundstücks möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

## **2.8 Erkundigungs- und Sorgfaltspflichten**

Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist der Eigentümer sämtliche Beteiligten auf den Bestand des Glasfasernetzanschlusses hin und stellt sicher, dass vorgängig die genaue Lage des Anschlusses erkundet wird und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne; Sondierungen usw.) getroffen werden. Verletzt der Eigentümer seine Erkundigungs- und Sorgfaltspflichten, wird er gegenüber den wwb für den daraus entstandenen Schaden haftbar.

### **3. Nutzung des Glasfasernetzes**

#### **3.1 Nutzung durch Anbieter von Fernmeldedienstleistungen**

Die wwb können Nutzern von Daten- und Kommunikationsdienstleistungen die Nutzung ihres Netzes gegen Entgelt erlauben. Sie wählt unter den allfälligen Bewerbern frei aus.

Die Rahmenbedingungen der Nutzung und insbesondere Nutzungsentschädigung werden in einer Vereinbarung mit dem betreffenden Nutzer geregelt.

#### **3.2 Haftungsbeschränkung**

Die wwb haften in keinem Fall

- a) für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Signale entstehen;
- b) für Schäden, welche aus der Verwendung der über das Glasfasernetz durch Dritte transportierten Signale entstehen.

### **4. Steigzonenerschliessung / glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung**

#### **4.1 Gegenstand und Umfang**

Die Gebäudeverkabelung umfasst die Kabelleitung ab dem Ausgang des BEP bis und mit zur ersten optischen Telekommunikationsdose (OTO), in der jeweiligen Nutzungseinheit (Wohn- oder Geschäftseinheit).

#### **4.2 Erstellung und Unterhalt**

Im Rahmen des Rollouts sind die wwb berechtigt und verpflichtet, die Gebäudeverkabelung für sämtliche Nutzungseinheiten zu erstellen. Der Eigentümer hat die bereits bestehenden Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trassees usw.) im Gebäude den wwb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nach dem Endtermin des Rollouts ist die Realisierung der Gebäudeverkabelung (inkl. OTO) Sache des Eigentümers. Dieser beauftragt ein zertifiziertes Unternehmen mit der Installation der Gebäudeverkabelung nach den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik. Die wwb stellen eine Liste von zertifizierten Unternehmen zur Verfügung.

Sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstinstallation der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung bis zur ersten OTO in jeder Nutzungseinheit tragen im Rahmen des Rollouts die wwb. Wird die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung nach den Auslaufterminen des Rollouts ausgeführt, hat der Eigentümer sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Realisierung, dem Betrieb und der Erneuerung der Gebäudeverkabelung ab BEP (inkl. Spleissung) zu tragen.

#### **4.3 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte**

Die wwb sind berechtigt, gemäss den vorliegenden Bestimmungen die Gebäudeverkabelung zu erstellen und während der Vertragsdauer von mindestens 25 Jahren zu benutzen. Zu diesem Zweck gewährt der Eigentümer der wwb unentgeltlich alle not-



wendigen Rechte für die Errichtung, den Bestand sowie den Betrieb und Unterhalt der Gebäudeverkabelung. Darin enthalten ist das Nutzungsrecht an allen Fasern der von den wwb realisierten Gebäudeverkabelung und das Zugangsrecht zu den Kabeln und Anlagen der wwb und der Kooperationspartner.

Der wwb steht an allen Fasern pro Nutzungseinheit ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht zu. Um parallele Steigzonenerschliessungen zu vermeiden, gewähren die wwb anderen Kommunikationsdienstleistern den Zugang zur glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung in Form einer langfristigen Gebrauchsüberlassung an frei verfügbaren Fasern auf nichtdiskriminierende Weise und zu angemessenen Rahmenbedingungen. Dieses Nutzungsrecht wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die betroffenen Fernmeldedienstleister der wwb zu gleichwertigen Bedingungen Gegenrecht einräumen.

#### **4.4 Eigentumsverhältnisse**

Die Gebäudeverkabelung ab dem Ausgang des BEP bis zur ersten OTO in der jeweiligen Nutzungseinheit mit sämtlichen weiteren Steigzonenbestandteilen (Leitungsführungen, Leerrohre usw.) ist im Eigentum des Gebäudeeigentümers.

#### **4.5 Betrieb und Störungsbehebung**

Die wwb stellen während der Dauer des Anschlussvertrags die Wartung für die Gebäudeverkabelung sicher und übernehmen auf eigene Kosten die Verantwortung für die technische bzw. telekommunikationsspezifische Funktionalität der einzelnen Glasfasern (z.B. Faserqualität, Spleissungsgüte).

Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht bzw. nicht richtig, so haben sich die Endkunden ausschliesslich an ihre Fernmeldedienstleister zu wenden.

Beheben die wwb Störungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Eigentümers liegt, insbesondere im Bereich der Gebäudeverkabelung, entschädigt der Eigentümer die wwb für ihre Aufwände.

#### **4.6 Änderungen / Anpassungen Gebäudeverkabelung**

Nimmt der Eigentümer nach der Erstinstallation der Gebäudeverkabelung bauliche Änderungen vor, die eine Anpassung oder Verlegung der Kabelträger im Bereich der Steigzone und/oder der Gebäudeverkabelung notwendig machen, hat er die daraus entstehenden Kosten zu übernehmen.

### **5. Gemeinsame Bestimmungen Glasfasernetzanschluss**

#### **5.1 Beizug Dritter**

Die wwb können zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen.

Die wwb haften für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakkordanten wie für eigenes Verhalten.

Die wwb sind beim Beizug Dritter verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden. Sie nehmen die Installationsarbeiten von beigezogenen

Dritten ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Der Eigentümer wird von sämtlichen Prüfungspflichten entbunden.

## **5.2 Sorgfaltspflichten der wwb**

Die wwb sind verpflichtet, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und der Wartung des Glasfasernetzanschlusses mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

## **5.3 Zutrittsmodalitäten zum Anschlussgrundstück bzw. Gebäude**

Der Eigentümer ermöglicht den Mitarbeitenden der wwb oder beauftragten Dritten während den Geschäftszeiten und im Fall von Störungen jederzeit den Zutritt auf das Anschlussgrundstück und zum Gebäude. Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (z.B. von Mietern und Stockwerkeigentümern) bestehen, sorgt der Eigentümer dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

## **5.4 Zugänglichkeit und Schutzvorkehrungen**

Der Eigentümer stellt mit geeigneten Vorkehrungen sicher, dass der Glasfasernetzanschluss in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird und zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche Kabel und Anlagenbestandteile der wwb sind nur durch diese selbst oder von ihr beauftragte Dritte nach Absprache mit der wwb gestattet.

## **5.5 Informationsaustausch und Mitteilungen**

Die Parteien stellen sich diejenigen Informationen zur Verfügung, welche für den Vollzug des Anschlusses erforderlich sind.

Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

Die wwb sind berechtigt, Kooperationspartner und weitere Fernmeldediensteanbieter über den Erschliessungsstand der Gebäude der Eigentümer zu informieren und Daten bzw. Informationen im Zusammenhang mit dem Glasfasernetzanschluss an Elektroinstallateure sowie weitere beauftragte Dritte zur Verfügung zu stellen.

## **5.6 Haftung der wwb**

Für die Haftung der wwb gegenüber dem Eigentümer gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die wwb haften für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

## **6. Anschlussvertrag**

### **6.1 Grundsätze**

Das Vertragsverhältnis tritt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages durch beide Vertragsparteien in Kraft. Es wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei eine Mindestvertragsdauer ab Inbetriebnahme des Glasfasernetzanschlusses von 25 Jahren gilt.

In Liegenschaften mit mehreren Eigentümern (Gesamt- oder Miteigentum, Stockwerkeigentum) entsteht das Rechtsverhältnis mit der Eigentümergemeinschaft.

### **6.2 Kündigung des Vertrags**

Die Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich wie folgt zu kündigen:

- ordentlich: nach Ablauf der Mindestdauer;
- ausserordentlich: gemäss Ziffer 6.3.

Beziehen Endkunden über die glasfaserbasierte Gebäudeverkabelung Kommunikationsdienstleistungen bei Fernmeldedienstleistern, so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, auf welchen die Netzbetreiberin ihre Vertragsverhältnisse mit Nutzern frühestens auflösen oder entsprechend anpassen kann.

### **6.3 Ausserordentliche Beendigung des Rechtsverhältnisses**

Vor Ablauf der gemäss Ziffer 6.1 geltenden Mindestdauer sind die Parteien ausnahmsweise berechtigt, das Rechtsverhältnis ausserordentlich zu kündigen, falls wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten:

- der Netzbetreiberin wird der Zugang zu den Glasfasern der Gebäude nicht gewährt;
- die ungenügende Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Glasfasernetzanschluss;
- die Verletzung von weiteren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden;
- der Abbruch des Gebäudes.

### **6.4 Vorbehaltene gesetzliche Bestimmungen**

Die Ausübung der Kündigungsrechte bzw. die Beendigung des Vertragsverhältnisses steht unter dem Vorbehalt der Erschliessungsrechte des Fernmeldegesetzes.

### **6.5 Kündigungsfolgen**

Zum Zeitpunkt der rechtmässigen Vertragsbeendigung wird der Eigentümer dinglich Berechtigter am BEP, wobei der Eigentümer der wwb sowie deren Kooperationspartnern im Falle einer ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Mindestvertragsdauer

auch später den Zugang zum BEP gewährt sowie die Mitbenützung an der glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung unentgeltlich garantiert, falls Endkunden einen entsprechenden Bedarf anmelden.

Die Erschliessungsrechte bezüglich der Glasfaseranschlussleitung werden der wwb auf unbestimmte Zeit, d.h. in jedem Fall auf die Dauer des Bestandes der Glasfaseranschlussleitung eingeräumt.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen**

Diese AGB sind auf der Webseite der Werke Wangen-Brüttisellen, [www.werkewb.ch](http://www.werkewb.ch), einsehbar.

Die wwb behalten sich vor, diese AGB jederzeit rechtlich oder wirtschaftlich geänderten Bedingungen anzupassen. Sie geben dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis.

### **7.2 Übertragung des Anschlussvertrages**

Die wwb sind berechtigt, den Anschlussvertrag auf Dritte zu übertragen. Sie teilen dem Eigentümer die Übertragung schriftlich mit, wobei dieser die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern darf, namentlich wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen oder wenn dieser nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt. Ohne Zustimmung des Eigentümers ist eine Vertragsübertragung auf eine bestehende oder zukünftige Unternehmung möglich, an der die wwb die stimmen- oder kapitalmässige Kontrolle behalten oder auf eine juristische Person der Gemeinde Wangen-Brüttisellen.

Der Eigentümer hat die wwb im Falle der Übertragung des Grundeigentums zu benachrichtigen. Er ist verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit der wwb mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Eigentümer zu übertragen (inkl. Verpflichtung zur Weiterübertragung).

### **7.3 Grundbucheintrag**

Jede Partei kann verlangen, die im Rahmen des Anschlussvertrages eingeräumten Rechte auf ihre Kosten im Grundbuch als Personaldienstbarkeit eintragen zu lassen. Auf die Aufforderung der beantragenden Partei ist die Gegenpartei verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen, damit die entsprechenden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden können.

### **7.4 Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Der Anschlussvertrag untersteht schweizerischem Recht.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den vorliegenden AGB sind die Parteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Kann auf diesem Weg keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, gilt für Streitigkeiten aus diesen AGB der Ort der gelegenen Sache als Gerichtsstand.

## **7.5 Inkrafttreten**

Diese AGB treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat der wwb auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

## Anhang: Übersicht Glasfasernetzanschluss

